

# Niederschrift

15. Gemeinderatssitzung  
18.09.2023



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14  
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29  
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

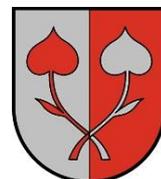
## Anwesende:

### **Vorsitzender:**

Bürgermeister Reinhold Flörl

### **Gemeinderäte:**

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Andreas Heim, Johann Knoll, Johann Koch, Peter Landmann, Alexander Lechthaler, Viktoria Mühlberger, Gabriele Pertl, Kathrin Rettenwander, Hans-Peter Schwentner,



## **Entschuldigt:**

Christian Achhorner, Michael Fahringer,

### **Ersatz:**

Markus Exenberger (Ersatz für Christian Achhorner)  
Gertrud Hetzenauer (Ersatz für Michael Fahringer)

## **Beginn:**

19:30 Uhr

**Ende:** 21:45 Uhr

## **Ort:**

Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kossen,  
Dorf 14, 6345 Kossen

## **Schriftführer:**

Dr. Bernhard Penz

## Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 14. Gemeinderatssitzung vom 05.07.2023.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2570/4, KG 82109 Kossen, (Hintler-Ausweger Annemarie) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie auf Gst.Nr. 4563/3 in EZ 1285, auf Gst.Nr. 2556/2 und 2557 in EZ 1923 und auf Gst.Nr. 4390/1 in EZ 207, alle jeweils KG 82109 Kossen.

4. Beratung und Beschlussfassung des Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplans für die Errichtung des Bildungszentrums Kössen.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Bedingungen für den Verkauf von Gewerbegrundstücken durch den Tiroler Bodenfonds.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Abstimmungsverhaltens beim Gemeindetag am 19.09.2023 des Tiroler Gemeindeverbandes.
7. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Bürgermeister teilt mit, dass nach der Kundmachung der Tagesordnung für die 15. GR-Sitzung zusätzliche zu thematisierende Angelegenheiten eingelangt sind bzw. sich neue Sachverhaltselemente ergeben haben. Dazu liegen ausreichende Informationen und Unterlagen vor, sodass im Rahmen dieser GR-Sitzung eine Behandlung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte erfolgen kann.

Diese Tagesordnungspunkte lauten wie folgt:

- *Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1900/2, KG 82109 Kössen, (Victoria Merk) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.*
- *Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur administrativen Assistenz an öffentlich allgemeinbildenden Pflichtschulen*

Da diese Verhandlungsgegenstände nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt sind, darf nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden, wenn diesem der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Aufnahme dieser Verhandlungsgegenstände als Tagesordnungspunkt 2a. (*Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1900/2, KG 82109 Kössen*) und als Tagesordnungspunkt 5a. (*Kooperationsvereinbarung administrative Assistenz*) und beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass diese Verhandlungsgegenstände als Tagesordnungspunkt 5a. (*Kooperationsvereinbarung administrative Assistenz*) in die bestehende Tagesordnung aufgenommen wird.

### **1. Genehmigung der Niederschrift der 14. Gemeinderatssitzung vom 05.07.2023.**

Im Gemeinderat wird festgelegt, dass in dem zugeleiteten Entwurf der Niederschrift einige Änderungen vorzunehmen sind und der adaptierte Entwurf der Niederschrift zur Genehmigung dem Gemeinderat zugeführt wird.

## **2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2570/4, KG 82109 Kössen, (Hintler-Auswegger Annemarie) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.**

Die Widmung dient der Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung iSd § 3 Abs 1 iVm § 2 Abs 12 Tiroler Bauordnung 2022. Die Größe der Widmungsfläche beträgt lediglich ca. 24 m<sup>2</sup>. Die Unschärfe ist auf eine im Jahr 2014 vorangegangene grundbücherliche Durchführung einer Vermessungsurkunde und Grenzberichtigung zurückzuführen. Die dem Bauplatz zugeschriebene Teilfläche wurde seinerzeit nicht an die bestehende Flächenwidmung angepasst.

Für die Arrondierung des Bauplatzes ist die Ausweisung eines Teilbereiches entlang der südlichen Grundgrenze, als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022, erforderlich.

Der Widmungsbereich ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 TROG 2022 gewidmet.

Für die Gemeinde Kössen besteht ein örtliches Raumordnungskonzept in Rechtskraft. Der Widmungsbereich ist im örtlichen Raumordnungskonzept als landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL) im Anschluss an einen bereits bebauten Bereich ausgewiesen. Gemäß Verordnungstext gelten folgende Festlegungen: Zur Schaffung von einheitlichen Bauplätzen im Sinne des § 2 Absatz 12 TBO 2022 oder im Falle einer geringfügigen Erweiterung bestehender Bauplätze ist eine Überschreitung der Baulandgrenzen zulässig, wenn der überwiegende Teil des jeweiligen Bauplatzes bereits als Bauland oder Sonder- oder Vorbehaltsfläche gewidmet ist, keine zusätzliche Bauplatztiefe geschaffen, und im Falle des Eingriffs in ökologisch wertvolle Flächen der Freihaltezweck der jeweiligen Fläche nicht beeinträchtigt wird. In Bereichen, in denen eine Gefährdung durch Naturgefahren gegeben ist, ist durch die Festlegung einer Baugrenzlinie im gleichzeitig mit der Flächenwidmung zu erlassenden Bebauungsplan sicherzustellen, dass dieser Bereich von einer Bebauung freigehalten wird.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 63/2023, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 28.06.2023, Zahl 412-2023-00009 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 2570/4 KG 82109 Kössen

rund 24 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 1324 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Wohngebiet § 38 (1)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**2a. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1900/2, KG 82109 Kössen, (Victoria Merk) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.**

Der Bürgermeister erklärt, dass das Grundstück Nr. 1900/2, KG 82109 Kössen, seit dem Jahr 1999 als Sonderfläche („Liegewiese mit Lager- und Strandhütte und Abstellplätzen“) standortgebunden § 43 Abs 1 lit a TROG 2022 gewidmet ist.

Dazu legt § 43 Abs 1 lit a TROG 2022 fest, dass die zum Zeitpunkt der erstmaligen elektronischen Kundmachung (für die Gemeinde Kössen am 01.02.2015 kundgemacht) bestehenden Sonderflächen vom Gemeinderat aufzuheben sind, wenn die Fünf-Jahres-Frist abgelaufen ist und die Realisierung des Bauvorhabens offensichtlich nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist erfolgt ist bzw. nicht anhängig gemacht wurde.

Eine solche Rückwidmung steht nicht in der Disposition des Verordnungsgebers (= Gemeinderat), sondern ergibt sich die Verpflichtung, die entsprechende Verordnung wieder aufzuheben und die vor dem Inkrafttreten der Widmung als Sonderfläche bestandene Widmung wiederherzustellen, direkt aus dem Gesetz.

In Ergänzung dazu verweist der Bürgermeister auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 01. Dezember 2022, Zl. V93/2021-13. Diesbezüglich geht hervor, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen elektronischen Kundmachung bestehende Sonderflächen gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 vom Gemeinderat aufzuheben sind, wenn die Fünf-Jahres-Frist abgelaufen ist, wenn bzw. weil die Realisierung des Bauvorhabens offensichtlich nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist erfolgt ist bzw. nicht anhängig gemacht wurde.

Schlussfolgernd daraus teilt der Bürgermeister mit, dass ein Unterlassen der gesetzlich normierten Handlungsverpflichtung und dadurch das wissentliche Aufrechterhalten von gesetzwidrigen Zuständen zu haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Gemeinde führen kann. Das Vorbringen der Gutgläubigkeit geht aufgrund der nunmehr veröffentlichten höchstgerichtlichen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 01. Dezember 2022, Zl. V93/2021-13 sowie der Mitteilung im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe April 2023, ins Leere.

Zusammenfassend bestand für die Gemeinde Kössen bereits seit 1. Februar 2020 die Verpflichtung, die verfahrensgegenständliche Sonderflächenwidmung auf Gst.Nr. 1900/2 aufzuheben. Da die Gemeinde Kössen dieser Verpflichtung bislang nicht nachgekommen ist, ist die in Rede stehende Sonderflächenwidmung rechtswidrig.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 63/2023, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 08.09.2023, Zahl 412-2023-00010 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 1900/2 KG 82109 Kössen

rund 4 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Liegeflächen  
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Liegeflächen

sowie  
rund 1976 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Liegewiese mit Lager,  
Strandhütte und Abstellplätze  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Liegeflächen

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**3. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie auf Gst.Nr. 4563/3 in EZ 1285, auf Gst.Nr. 2556/2 und 2557 in EZ 1923 und auf Gst.Nr. 4390/1 in EZ 207, alle jeweils KG 82109 Kössen.**

Der Bürgermeister informiert über die bereits erfolgte Kabelverlegung der TIWAG auf den Gst.Nr. 4563/3 in EZ 1285, Gst.Nr. 2556/2 und 2557 in EZ 1923 und Gst.Nr. 4390/1 in EZ 207, alle jeweils KG 82109 Kössen, der Gemeinde Kössen und der dafür noch einzuholenden Zustimmung. In der Vergangenheit wurde diese Zustimmung immer erteilt. Dafür erhält die Gemeinde eine Entschädigung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die Dienstbarkeit zugunsten der TIWAG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie auf den Gst.Nr. 4563/3 in EZ 1285, Gst.Nr. 2556/2 und 2557 in EZ 1923 und Gst.Nr. 4390/1 in EZ 207, alle jeweils KG 82109 Kössen, einzuräumen und den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag beglaubigt zu unterfertigen.

**4. Beratung und Beschlussfassung des Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplans für die Errichtung des Bildungszentrums Kössen.**

Der Bürgermeister erklärt, dass in der 50. GR-Sitzung vom 22.12.2021 die Durchführung eines Architekturwettbewerbs für die Betrauung eines Generalplaners zur Realisierung des Bildungszentrums (Volksschule und Kindergarten) beschlossen worden ist. In der 7. Gemeinderatssitzung vom 19.10.2022 wurde festgelegt, dass die Bietergemeinschaft Pedevilla Architects (I-39031 Bruneck) und gbd ZT GmbH (6850 Dornbirn) mit der Generalplanung samt unter anderem ÖBA, BauKG, Brandschutzplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Ausrüstung, Freianlagenplanung etc. zu einem Honorar von netto EUR 2,5 Mio. beauftragt, und in weiterer Folge das Bildungszentrum (Volksschule und Kindergarten) mit den voraussichtlichen Gesamtkosten (Errichtungs- und Planungskosten) von rund netto EUR 19,5 Mio. errichtet wird.

Im Juni 2023 konnte gemeinsam mit der BH Kitzbühel sowie dem Land Tirol der vorläufige Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan ausgefertigt werden. Demzufolge sich die Gesamtkosten auf netto EUR 20,2 Mio. zuzüglich Ust. belaufen haben und für die Finanzierung die Aufnahme eines Gemeindedarlehen (rund EUR 10,0 Mio.) sowie Eigenmittel (rund EUR 3,2) notwendig gewesen wären. Aufgrund des daraus resultierenden zu hohen Verschuldungsgrades für die Gemeinde Kössen konnte dieser Tagesordnungspunkt in der am 05.07.2023 stattgefundenen Gemeinderatssitzung keiner Beschlussfassung zugeführt werden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass zwischenzeitlich durch verschiedenste Maßnahmen und nach Durchführung der Ausschreibung von einzelnen Baugewerken einerseits die Gesamtbaukosten auf netto EUR 19,1 Mio. reduziert werden konnten. Andererseits konnte eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung seitens des Landes Tirol erzielt werden, sodass für die Umsetzung des gegenständlichen Bauvorhabens ein Gemeindedarlehen von rund EUR 8,0 Mio. notwendig werden wird.

Zusammenfassend würde nach derzeitiger Zusammenschau der Gesamtkosten- mit dem Gesamtfinanzierungsbedarf und dem daraus resultierenden Schuldendienst bei der Gemeinde Kössen ein mittlerer Verschuldungsgrad gegeben sein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen den vorläufigen Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan festzulegen, demgemäß für die Realisierung des Bauvorhabens Bildungszentrum Kössen Gesamtkosten in Höhe von EUR 19,1 Mio., einer Gesamtfinanzierung bestehend aus Bundes- und Landesmitteln sowie der Aufnahme eines Gemeindedarlehens (von rund EUR 8,0 Mio.) und Gemeinde-Eigenmitteln (rund EUR 3,2) gegenüberstehen.

#### **5. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Bedingungen für den Verkauf von Gewerbegrundstücken durch den Tiroler Bodenfonds.**

Der Bürgermeister erläutert, dass der Tiroler Bodenfonds der Eigentümer der Gewerbegrundstücke in den beiden Gewerbegebieten Gewerbepark Süd und Gewerbepark Nord ist. Die Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds geht dabei auf das Kalenderjahr 2019 zurück. Für den Verkauf der Gewerbegrundstücke wurde damals vom Kuratorium der Tiroler Landesregierung ein Verkaufspreis von EUR 142,--/m<sup>2</sup> im Gewerbepark Süd und von EUR 150,--/m<sup>2</sup> im Gewerbepark Nord festgelegt.

Der inflationären Preisentwicklung schuldend, scheint eine Anpassung der Verkaufspreise für die beiden Gewerbegebiete erforderlich. Laut Vorberechnung des Tiroler Bodenfonds wäre unter Berücksichtigung der inflationären Preisentwicklung sowie der bestehenden Finanzierungskosten für den seinerzeitigen Grundstücksankauf eine Anpassung des Verkaufspreises auf EUR 185,--/m<sup>2</sup> im Gewerbepark Süd und von EUR 195,--/m<sup>2</sup> im Gewerbepark Nord erforderlich. Die formale Beschlussfassung für die Änderung dieses Verkaufspreises ist dem Kuratorium der Tiroler Landesregierung vorbehalten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass die derartige Anpassung des Verkaufspreises auf EUR 185,--/m<sup>2</sup> im Gewerbepark Süd und auf EUR 195,--/m<sup>2</sup> im Gewerbepark Nord befürwortet und in weiterer Folge der Tiroler Bodenfonds dahingehend zu orientieren ist, dass die geänderten Verkaufspreise einer formalen Beschlussfassung im Kuratorium der Tiroler Landesregierung zugeführt werden soll.

#### **5a. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur administrativen Assistenz an öffentlich allgemeinbildenden Pflichtschulen.**

Der Bürgermeister erläutert, dass bereits mit Beginn des Schuljahrs 2021/2022 organisiert über die Gemnova Dienstleistungs GmbH und finanziell getragen durch das AMS und Land Tirol für die Direktoren der Volksschulen und Mittelschule eine administrative Assistenz eingerichtet wurde. Für die Volksschulen Kössen und Walchsee sowie für die Mittelschule Kössen wurde eine administrative Assistenz mit einem Beschäftigungsausmaß von 75% bei der Gemnova Dienstleistungs GmbH angestellt.

Mit dem nunmehrigen Konkurs der Gemnova Dienstleistungs GmbH wurde es erforderlich eine alternative Lösung für die Fortsetzung der administrativen Assistenz an öffentlich allgemeinbildenden Pflichtschulen umzusetzen.

Nunmehr wurde die KIB – Kinder Bildung gem. GesmbH eingerichtet, als mittelbare Tochter des Landes Tirol mit ihrem gemeinnützigen Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendfürsorge sowie der Schulbildung und Erziehung. Diese Gesellschaft (KIB – Kinder Bildung gem. GesmbH) schließt eine Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Kössen ab, um eine Entlastung der Schulleitung bzw. des Lehrpersonals im administrativen bzw. organisatorischen Bereich zu gewährleisten. Damit wird sichergestellt, dass sich die Schulleitung den wesentlichen Aufgaben im Bereich Pädagogik und der Vermittlung von Wissen, verstärkt widmen kann.

Diese Gesellschaft steht auch in vertraglicher Beziehung mit dem Land Tirol und ist diese für die Anstellung des erforderlichen Personals (unter Einbindung der jeweiligen Schulleitungen) verantwortlich. Diese Gesamtkosten werden im Ausmaß von 2/3 durch den Bund und zu 1/3 durch das Land Tirol getragen.

Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines jeden Schuljahres aufgelöst werden.

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass für die Gemeinde Kössen die Verpflichtung besteht die Infrastruktur und die erforderlichen Betriebsmittel auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und ist zudem die Gemeinde Kössen zudem verpflichtet allfällige Urlaubersatzleistungen zu tragen.

Zur Fortführung der administrativen Assistenz an öffentlich allgemeinbildenden Pflichtschulen umzusetzen ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass die Kooperationsvereinbarung mit der KIB – Kinder Bildung gem. GesmbH abgeschlossen wird und resultierend daraus die Gemeinde Kössen die Verpflichtung übernimmt, die Infrastruktur und die erforderlichen Betriebsmittel auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen sowie allfällige Urlaubersatzleistungen zu tragen hat.

## **6. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Abstimmungsverhaltens beim Gemeindetag am 19.09.2023 des Tiroler Gemeindeverbandes.**

Einleitend teilt der Bürgermeister mit, dass der Konkurs der GemNova-Gesellschaften für den Tiroler Gemeindeverband eine herausfordernde Situation darstellt.

Laut Mitteilung des Tiroler Gemeindeverbandes hat der Tiroler Gemeindeverband für die GemNova-Gesellschaften zwei Patronatserklärungen übernommen. Diese Patronatserklärungen weisen in Summe einen Stand von € 1.100.000,- (bester Fall) bis € 2.000.000,- (schlechtester Fall) auf. Die Differenz ergibt sich aus einer offenen Rechtsfrage. Gemäß der Einschätzung des Tiroler Gemeindeverbandes könnten diese Forderungen aus den beiden Patronatserklärungen („finanzielle Haftungsübernahmen“) aus den erhöhten Mitgliedsbeiträgen von je € 2,- pro EW (gedeckt mit 10.000 EW) für 2023 und 2024 vollständig abgedeckt werden.

In diesem Zusammenhang wird seitens des Tiroler Gemeindeverbandes eingeräumt, dass der mit dem Konkursverfahren der GemNova-Gesellschaften betraute Masseverwalter versuchen wird

Haftungen geltend zu machen. Dazu müsste er allerdings beweisen, dass es eine Durchgriffshaftung oder eine Einlagenrückgewähr gegeben hat. Im schlechtesten Fall könnten rund € 8.000.000,- über diesen Weg geltend gemacht werden. In diesem Fall würde es wohl zu einer umfangreichen rechtlichen Abklärung und einem Prozess mit den dabei auflaufenden Prozesskosten kommen. Im besten Fall gewinnt man diesen Prozess, das würde bedeuten, dass den Tiroler Gemeindeverband gar keine Haftung hieraus treffen würde.

Resultierend aus dieser Situation stehen für den kommenden Gemeindegtag des Tiroler Gemeindeverbandes am 19.09.2023 folgende zwei Beschlussfassungen an:

- Wahl des Präsidiums mit den Kandidaten:
  - Präsident: Karl-Josef Schubert
  - Vizepräsidentin: Mag. (FH) Daniela Kampfl
  - Vizepräsident: Florian Klotz M.A.
  - Vizepräsident: Benedikt Lentsch M.A.
- Erhöhung der Gemeinde Mitgliedsbeiträge um jährlich jeweils EUR 2,--/Einwohner (auf EUR 3,35/Einwohner) für die Kalenderjahre 2023 und 2024.

Seitens des Haller Bürgermeisters RA Dr. Christian Margreiter werden erhebliche Bedenken gegen diese Vorgangsweise geäußert, da mit dem nunmehr vorgeschlagenen Weg die Tiroler Gemeinden den Tiroler Gemeindeverband sanieren - ohne Wenn und Aber - in der vollen Höhe der gegenwärtigen und allenfalls noch zukünftig aufgrund von Klagen des Masseverwalters der GemNova-Abwicklung auf ihn zukommenden Schulden.

Dazu ist anzumerken, dass auch auf die bekanntlich vom Land Tirol für die Rettung der GemNova zur Verfügung gestellten EUR 1,5 Millionen nicht mehr greifbar sind.

Aus Sicht des Haller Bürgermeisters RA Dr. Christian Margreiter ist daher ein gerichtliches Sanierungsverfahren anzustreben, bei dem es nicht zu einer hundertprozentigen Befriedung der Gläubiger führen, sondern es würde allen Gläubigern eine klar definierte Quote gleicher Art angeboten. Zur Finanzierung dieser Quote könnten sich die Gemeinden bereit erklären, einer bestimmen Beitragserhöhung zuzustimmen, wobei auch das Land Tirol finanziell eingebunden werden könnte.

Aus seiner Sicht ist daher beim Tiroler Gemeindegtag die Einleitung eines gerichtlichen Sanierungsverfahren zu beantragen und in weiterer Folge über eine Mitgliedsbeitragserhöhung von EUR 2,--/Einwohner für die Finanzierung eines entsprechenden Sanierungserfordernis beizutragen.

Im Rahmen des am 19.09.2023 in der Marktgemeinde Zirl vorgesehenen Gemeindegtages des Tiroler Gemeindeverbandes stehen folgende zwei Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung:

- Wahlvorschlag für die Zusammensetzung des Präsidiums mit folgenden Kandidaten:
  - Präsident: Karl-Josef Schubert
  - Vizepräsidentin: Mag. (FH) Daniela Kampfl
  - Vizepräsident: Florian Klotz M.A.
  - Vizepräsident: Benedikt Lentsch M.A.

Der Gemeinderat beschließt mit 13:4 Stimmen, dass dem unterbreiteten Wahlvorschlag für das neu zusammensetzende Präsidium des Tiroler Gemeindeverbandes die Zustimmung erteilt wird.

- Erhöhung der Gemeinde Mitgliedsbeiträge um jährlich jeweils EUR 2,--/Einwohner (auf EUR 3,35/Einwohner) für die Kalenderjahre 2023 und 2024.

Der Gemeinderat beschließt mit 15:2 Stimmen, dass der vorgeschlagenen Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um jährlich jeweils EUR 2,--/Einwohner (auf gesamt EUR 3,35/Einwohner) für die Kalenderjahre 2023 und 2024 die Zustimmung erteilt und entsprechend umzusetzen ist.

## **7. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.**

Der Bürgermeister erläutert, dass seit 01.01.2023 im Sozialzentrum Kössen-Schwendt Wohnungen für das Betreute Wohnen vermietet werden. Nachdem diese Wohnform sich zwischenzeitlich etabliert hat und noch eine Wohneinheit des Betreuten Wohnens noch frei ist, bestünde für Gemeinderatsmitglieder die Möglichkeit einer Besichtigung.

Terminvorschläge werden von der Gemeindesekretariat an die Gemeinderatsmitglieder zugeleitet.

GR Martin Dagn informiert über die kürzlich abgehaltene Überprüfungsausschusssitzung und den dabei gesetzten Fokus auf die Überschreitung von Gemeinde-Budget-Positionen.

GR Alexander Lechthaler berichtet über verschiedene heimische Sportveranstaltungen, einige in den letzten Wochen errungene Tiroler Meistertitel sowie einer gewonnenen Doppelmeisterschaft eines einheimischen Sportlers.

GR Emanuel Daxer berichtet über die kürzlich im VZ Kaiserwinkl von Martina Thaler durchgeführten Buchpräsentation. Weiters weist er auf die ebenso im VZ Kaiserwinkl für den 13.10. geplante Buchvorstellung von Georg Anker.

Abschließend informiert er über die für 11.11. um 19:00 Uhr geplante Zusammenkunft des Faschingskomitees im Restaurant „Die Schmiede“.

GR Gabi Pertl berichtet über die ab dem 18.09.2023 vorgesehene Mobilitätswoche mit verschiedenen Programm-Highlights, wie u.a. den autofreien Tag.

GR Hans-Peter Schwentner informiert über die geplanten Aktivitäten im Rahmen der Gesunden Gemeinde.

GR Peter Landmann informiert über die Neuwahlen der Jungbauern.

GR Adam Aigner berichtet über den geplanten Beginn der Erschließungsarbeiten beim Gewerbegebiet Hüttfeldstraße (Gewerbepark Nord).

GR Hans Knoll berichtet, dass wetterbedingt nur vier Festspiel-Veranstaltungen durchgeführt wurden. Im Kalenderjahr 2024 sind zum 5-jährigen Jubiläum verschiedene Highlights geplant. Weiters ist die Lehrlingsrallye für nächste Woche geplant und wurde dafür ein eigener Folder für die Lehrlinge gestaltet.

Weiters informiert er über die neue optische und inhaltliche Aufbereitung des Heimatblattes mit einem neuen Design und Aufbereitung sowie dem neuen Namen „gemeinsam mehr 2023“. Die daraus resultierenden höheren Kosten werden über diverse Subventionen und entgeltliche Einschaltungen finanziert werden.

Ebenso wird auch der Weihnachtsfolder 2023 mit den Terminen zum Zsommkemma im Advent sowie anderen weihnachtsbezogenen Veranstaltungen optisch überarbeitet.

## 8. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächsten GR-Sitzungen für den 18.10., 22.11. und 20.12.2023 sowie die nächsten GV-Sitzungen für den 09.10., 13.11. und 11.12.2023 jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr geplant sind.

Bürgermeister Reinhold Flörl informiert über das am kommenden Samstag geplante Schmugglerfest, das anstelle des Almbetriebes veranstaltet wird.

Auf Frage von GR Alexander Lechthaler teilt GR Hans Knoll mit, dass die Eröffnung des Motorikparks samt Parkplatz-Areal mit Mai 2024 geplant ist und der konkrete Termin rechtzeitig bekannt gegeben wird.

Auf Frage von Bürgermeister-Stv. Maria Elisabeth Dünser teilt GR Adam Aigner mit, dass die langdauernde Vorbereitungsphase für die Erschließung des Gewerbegebietes Hüttfeldstraße (Gewerbepark Nord) durch verschiedene Faktoren bedingt ist, wie erforderliche Planungen, behördliche Bewilligungen, Abstimmungsgespräche mit Liegenschaftsnachbarn, etc..

Auf Frage von Bürgermeister-Stv. Maria Elisabeth Dünser wird besprochen, dass die geplante Terminfindung für ein gemeinsames Treffen mit den ortsansässigen Taxi-Unternehmen noch ausständig ist. Dazu wird festgelegt, dass ein gemeinsamer Termin über das Gemeindesekretariat organisiert wird.

Auf Frage von Bürgermeister-Stv. Maria Elisabeth Dünser zum Projekt „Transformationen+“ teilt GR Emanuel Daxer mit, dass die Künstler ihre Kunstwerke nach wie vor weiterhin zur Verfügung stellen und somit diese Kunstwerke weiterhin besichtigt werden können.

Abschließend teilt Bürgermeister-Stv. Maria Elisabeth Dünser mit, dass sich Interessenten für die Organisation einer Station für's Zsommkemma im Advent bei ihr melden sollen, damit die jeweiligen Termine mit den einzelnen Zsommkemma im Advent-Stationen im Weihnachtsfolder 2023 aufgenommen werden können.

Der Bürgermeister schließt, nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen die GR-Sitzung um 21:45 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates

Reinhold Flörl